

8 Churfürstliche Sächsische
der Bestetigung keine Frist oder Nachlassung thun / und ob es Noth-
durfft oder Billigkeit würde erfordern / sol es doch über zweymahl nicht
geschehen / Würde aber der Bergmeister befinden / daß der Lehenträ-
ger nach treuem fleißigem Schürffen / den Gang aus Ungewitter /
Wasser oder andern beweglichen Ursachen nicht hätte entblößen kön-
nen / so mögen ihm alsdann die Massen bestetigt / und biß zu gelege-
ner Zeit Frist darzu gegeben werden / da auch Gänge mit Stollen über-
fahren / und in der Gruben gemutet / und belehent würden / sol es mit
dem entblößen der Gänge / nach Erkantnis der Bergmeister und
Geschwornen / jedes Orts gehalten werden.

Weil sich auch zuträgt das notwendige und hinderliche Urfa-
chen vorfallen / daß denselben zur Bestetigung einhalt geschicht / und
ihre Rutungs-Zettel / in das Berg-Buch hinterlegt werden / und
also bleiben denn solche Lehen-Zettel wol viel Jahr lang ohne einige
Nachfrage der Lehenträger allda liegen / da sich alsdann was ereignet /
swollen sie ihr Alter und Gerechtigkeit / so wol als andere bestätigte und
verreeste Massen / erhalten haben / dadurch dann allerley Zanck und
Unrichtigkeit geursachet / demselben aber zuvor kommen / ordnen und
setzen Wir / da jemand's dergestalt Zettel inliegen hätte / oder noch künf-
tig hinderleget möchten werden / sol der Lehenträger alle Quartal auf
die Mittwoch in der Berg-Rechnung / oder sonst welchen Tag man
pfelegt Bestetigung zu halten / seinen inliegenden Zettel mit einem Gro-
schen erlangen / da aber solches von dem Lehenträger verlasset / und er
nach dem Beschluß der Rechnung / den Zettel nicht erlangt hätte / so
sol dasselbige Lehen in Unser Freyes gefallen seyn / und solche Rutung
für unkräftig gehalten werden.

Der 8. Artikel.

Wie und wann der Liehetag gehalten / auch welche Berg-Amptleute
denselben besuchen / und weiß sich der Lehenträger alter Rechen / in Er-
klärung seiner Fundgruben und Massen zu verhalten.

Alle Wochen sollen der Bergmeister und Geschworne auf den Mit-
woch / oder wo auf solchen Tag Feyer wäre / den andern Tag dar-
nach